



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la culture SeCu
Amt für Kultur KA

Naturhistorisches Museum
Naturhistorisches Museum

Chemin du Musée 6, CH-1700 Fribourg

T +41 26 305 89 00
www.fr.ch/mhn

Besuchsreglement des Naturhistorischen Museums Freiburg

Die Direktion des Naturhistorischen Museums Freiburg beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement ersetzt das vorherige Reglement und tritt am 1. September 2017 in Kraft.
- ² Es legt die Besuchsbedingungen für die Ausstellungen im Naturhistorischen Museum (NHM), die Bibliothek, den Ausleihdienst sowie die nichtöffentlichen Bereiche (wie die Werkstätten, die Sammlungen, die Sitzungsräume, die Archive usw.) fest.
- ³ Das Reglement gilt für die Besucherinnen und Besucher des Museums, die Personen oder Gruppen, die gewisse Räume für verschiedene Veranstaltungen nutzen dürfen, sowie für alle externen Personen, die sich aus beruflichen oder nichtberuflichen in der Einrichtung aufhalten.

1. Zugangsregelung

Art. 2 a) Zugang zu den Ausstellungen

- ¹ Die Dauer- und Sonderausstellungen des Museums stehen allen offen. Der Eintritt ist gratis.
- ² Für Minderjährige, in oder ohne Begleitung einer erwachsenen Person, tragen ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter die Verantwortung.
- ³ Kinder, die das 10. Altersjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler, die mit ihrer Klasse das Museum besuchen, stehen unter der Verantwortung der Lehrperson, die sie begleitet. Die Lehrperson bleibt während der gesamten Dauer des Besuchs oder der weiteren Aktivitäten, egal ob frei oder geführt, bei ihrer Klasse.

Art. 3 b) Zugang zur Bibliothek

Die Bibliothek des Museums ist eine Präsenzbibliothek. Sie steht unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 8 dieses Reglements allen offen.

Art. 4 c) Zugang zum Ausleihdienst

Der Ausleihdienst, der zahlreiche präparierte Tiere, Schädel, Pilze, Fossilien, Gesteine, Mineralien und audiovisuelles Material zur Verfügung stellt, ist den Lehrpersonen und den Studierenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg vorbehalten. Er kann unter den in Artikel 8 dieses Reglements genannten Bedingungen genutzt werden.

3. Garderobe

Art. 9 Allgemeines

¹ Eine Garderobe sowie offene Fächer stehen den Besucherinnen und Besuchern gratis zur Verfügung.

² Die Garderobe und die Fächer werden nicht überwacht. Bei Diebstahl übernimmt das Museum keine Haftung.

Art. 10 Sperrige Gegenstände

Sperrige Gegenstände müssen in der Garderobe oder in den dafür vorgesehenen Fächern hinterlegt werden. Dies gilt insbesondere für

- > Schultaschen, Rucksäcke, Koffer und Pakete;
- > Regenschirme und Stöcke ohne Gummipuffer;
- > Bälle und andere Spiele für draussen;
- > Räderschuhe, Rollschuhe, Skateboards, Roller und Kindervelos.

Art. 11 Wertgegenstände

Wertgegenstände können auf Anfrage gratis am Empfang hinterlegt werden.

Art. 12 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden im Museum drei Monate lang aufbewahrt.

4. Allgemeines Verhalten der Besucherinnen und Besucher

Art. 13 Allgemeines

Von den Besucherinnen und Besuchern wird erwartet, dass sie sich korrekt verhalten, sowohl gegenüber dem Personal des Museums wie auch gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern.

Art. 14 Respektvolles Verhalten gegenüber den Sammlungen des Museums

Es ist alles zu unterlassen, was der Sicherheit der Sammlungsgegenstände und der Ordnung im Museum abträglich ist. Insbesondere ist es untersagt,

- > in den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken (auch Kaugummis zu kauen);
- > zu rauchen, auch keine E-Zigarette;
- > die ausgestellten Sammlungsgegenstände und vor allem die präparierten Tiere zu berühren, sofern keine gegenteilige Anweisung erfolgt;
- > das Gebäude sowie die in den Ausstellungen präsentierten Unterlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf irgendeine Weise zu beschädigen;
- > Wettrennen, ein Gerangel oder eine Rutschpartie zu veranstalten und zu klettern;
- > mit Bällen oder anderen Spielgegenständen zu spielen, welche die ausgestellten Sammlungsgegenstände und die Einrichtungen beschädigen könnten;
- > die anderen Besucherinnen und Besucher durch lärmiges Verhalten zu stören;
- > sich auf den Sitzbänken oder auf dem Boden hinzulegen;

- > die Abschränkungen und Vorrichtungen, die dazu dienen, die Besucherinnen und Besucher zurückzuhalten, zu überschreiten.

Art. 15 Respektvolles Verhalten gegenüber dem Personal des Museums

- ¹ Den Anweisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
- ² Allfällige Beschwerden sind an die Direktion des Museums zu richten.

5. Bild- und Tonaufnahmen sowie Kopien

Art. 16 der Besucherinnen und Besucher

- ¹ Der Einsatz von Aufnahmegegeräten wie Fotoapparaten und Kameras ist nur für private und nicht für gewerbliche Zwecke gestattet.
- ² Für alle anderen Zwecke muss vorher eine entsprechende Anfrage an die Direktion des Museums gerichtet werden.

6. Sicherheit

Art. 17 Allgemeines

Die Besucherinnen und Besucher haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit der Personen, Gegenstände und des Gebäudes gefährden könnte.

Art. 18 Sicherheit von Personen

- ¹ Wer Zeuge eines Unfalls, eines Schwächeanfalls einer Person oder eines ungewöhnlichen Ereignisses wird, benachrichtigt unverzüglich das Empfangs- oder Aufsichtspersonal.
- ² Verloren gegangene Kinder werden dem Empfangs- oder Aufsichtspersonal anvertraut.

Art. 19 Sicherheit von Gütern sowie des Gebäudes

- ¹ Bei einer unabsichtlichen Sachbeschädigung informiert die dafür verantwortliche Person unverzüglich das Empfangs- oder Aufsichtspersonal. Für Minderjährige werden deren Eltern verantwortlich gemacht.
- ² Bei Diebstahl oder Diebstahlversuch können Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, namentlich die Schliessung des Zugangs und die Kontrolle der Ausgänge.
- ³ Wer bei einem Diebstahl oder absichtlichem Entfernen von Gegenständen auf frischer Tat ertappt wird, wird in jedem Fall bei der Polizei angezeigt. Auch bei einer Verdächtigung kann Anzeige erstattet werden.

Art. 20 Videoüberwachung

- ¹ In den Ausstellungsräumen des Museums ist ein Videoüberwachungssystem installiert, um die Sicherheit von Personen und Gegenständen zu gewährleisten.

² Die Besucherinnen und Besucher werden am Eingang des Museums über die Videoüberwachung in Kenntnis gesetzt.

Art. 21 Im Brandfall

¹ Bricht ein Brand aus, so gilt es möglichst Ruhe zu bewahren.

² Der Vorfall muss unverzüglich dem Empfangs- oder Aufsichtspersonal gemeldet werden.

³ Muss das Gebäude evakuiert werden, erfolgt dies unter der Leitung des Empfangs- oder Aufsichtspersonals entsprechend der Anweisungen, die dieses erhalten hat.

7. Anwendung des Reglements

Art. 22

¹ Dieses Reglement wird der Öffentlichkeit durch Aushang bekanntgegeben, ist auf der Website des Museums einsehbar und kann auf Anfrage jederzeit vorgelegt werden.

² Wer gegen die Vorschriften dieses Reglement verstösst, muss mit folgenden Sanktionen rechnen:

a) Mündliche oder schriftliche Verwarnung, wobei das Museum von der Sanktion nach Buchstabe b dieses Absatzes Gebrauch machen kann;

b) Ausweisung aus dem Museum.

³ Zusätzlich zu den in Absatz 2 erwähnten Sanktionen behält sich das Museum das Recht vor, rechtliche Schritte zu unternehmen.

Erstellt in Freiburg, am 1. September 2017



Peter Wandeler
Direktor